

Schutzkonzept der Jesuitenkommunität Sankt Georgen

Präambel: Was uns schützenswert ist

Der Jesuitenkommunität Sankt Georgen ist eine Kultur guter Beziehungen wichtig, in der ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz beachtet und Gastfreundschaft geübt wird. Diese Kultur bedeutet für die Mitglieder der Kommunität, eine angemessene persönliche Nähe als eine grundlegende Bedingung für persönliches Wachstum im gemeinschaftlichen Leben, in den seelsorglichen Beziehungen und im individuellen geistlichen Leben zu pflegen. Angemessen ist eine Nähe, wenn sie freilassend und nicht manipulativ, begleitend und nicht kontrollierend, integrativ und nicht exkludierend ist. Gastfreundlich ist die Kommunität, wenn Gäste sich persönlich willkommen, unkompliziert aufgenommen und sicher fühlen können.

Die Kultur der angemessenen Nähe und der Gastfreundschaft soll sowohl das Zusammenleben unter den Mitgliedern der Kommunität als auch die Beziehungen zu anderen prägen, so z.B. zu Angestellten, zu Gästen, zu Studierenden oder in seelsorglichen Beziehungen. Sie wird greifbar in Wohlwollen und Taktgefühl. Unterschiede zwischen den Kulturen und Generationen werden respektiert, Schwächen und Grenzen wie auch (persönliche) negative Erfahrungen können im Raum der Kommunität an- und ausgesprochen werden. So sollen Vertrauen und Authentizität das gemeinschaftliche und das persönliche Leben, die seelsorglichen und professionellen Beziehungen auszeichnen.

Konkret bedeutet dies:

Grundsätzlich gelten für alle Mitglieder der Kommunität die im Mantelschutzkonzept und den einzelnen Bereichskonzepten der Hochschule, des Priesterseminars und des Berufungscampus niedergelegten Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gilt im Hinblick auf die Beziehungen, die das Leben der Kommunität ausmachen:

1. Jesuiten und seelsorgliche Beziehungen: Geistliche Begleitung und Exerzitien

Die Mitglieder der Kommunität verpflichten sich in der Begleitung, die vollumfängliche Freiwilligkeit der seelsorglichen Beziehungen zu garantieren, die Vertraulichkeit aller Informationen aus Begleitung und Exerzitien zu wahren sowie für die Klarheit und die Transparenz der Rollen Verantwortung zu übernehmen.

Dies bedeutet:

- Die Begleitung erfolgt in dafür klar definierten Settings.
- Die Initiative zur Begleitung geht von dem/der Begleiteten aus. Die ersten Termine sind probatorische Gespräche. Die Beendigung ist auch anschließend jederzeit von beiden Seiten möglich und muss nicht begründet werden.
- Begleitung oder Beichtgespräche in arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen sind nicht zulässig.

- Die Begleiter wahren Vertraulichkeit sowohl in Bezug auf den Inhalt der Gespräche als auch auf die begleitete Person, fordern ihrerseits aber keine Geheimhaltung.
- Jegliche Form von körperlicher Berührung erfordert eine hohe Sensibilität, ob eine solche angemessen ist. Körperkontakt über die üblichen sakramentalen Gesten und Formen des Grüßens hinaus geht grundsätzlich von der begleiteten Person aus. Er kann selbstverständlich von beiden Seiten abgelehnt werden.
- Die Thematisierung von Sexualität geht von Seiten des und der Begleiteten aus und fordert einen besonders sensiblen Umgang auf Seiten des Begleiters.
- Bei Exerzitienkursen verpflichten sich die Jesuiten, die freie Wahl der Begleitpersonen zu garantieren.
- Mitglieder der Kommunität, die in seelsorglicher Begleitung tätig sind, verpflichten sich zu angemessener Reflexion der Begleitsituationen, eigener Begleitung und angemessener Fortbildung.

2. Jesuiten und die Geistliche Begleitung von Studierenden

Der Wunsch von Studierenden nach Geistlicher Begleitung ist als hoher Wert anzuerkennen. Die Begleitung von Studierenden durch Jesuiten in einer Lehrbeziehung (Professor/ Dozent) oder in anderen hochschulamtlichen Funktionen ist aufgrund des asymmetrischen Rollenverhältnisses nicht als Regelfall anzusehen und kann deshalb nur als Ausnahme unter besonderen Rücksichten über die im ersten Punkt genannten Verpflichtungen hinaus erfolgen.

In folgenden Situationen ist eine Begleitung ausgeschlossen:

- Eine Kombination der Begleitung von Studierenden mit der Ausübung akademischer Leitungsfunktionen (z.B. Hochschulrektor/ Studiengangsleiter/ Prorektor) sowie der Funktion der Ombudsperson der Hochschule.
- Eine Kombination der Begleitung mit der Betreuung von Abschluss- und postgradualen Qualifikationsarbeiten.
- Eine Kombination der Begleitung mit arbeitsrechtlichen Beziehungen (Hilfskraft/ Assistent*in).

Erwartet wird zudem:

- eine regelmäßige Auswertung;
- Die Begleitung läuft mit Semesterende aus, wenn sie nicht von den Studierenden eigeninitiativ verlängert wird.
- Eine Ermutigung seitens des Begleiters, den geistlichen Begleiter nach einiger Zeit zu wechseln.

Aufgrund der besonderen Situation ist von Beichtgesprächen zwischen Jesuiten in einer Lehrbeziehung (Professor/ Dozent) oder in anderen hochschulamtlichen Funktionen und Studierenden von Sankt Georgen abzuraten.

Mit besonderer Zurückhaltung ist zudem die persönliche Vernetzung auf sozialen Medien sowie die Einladung von Studierenden in die Räume der Kommunität zu gestalten. Hier ist in besonderer Weise ein angemessenes Verhältnis von Kontakt und Distanz sowie die Privatsphäre der Kommunität zu wahren. Besuche von Studierenden auf den Privatzimmern von Jesuiten in Lehre und hochschulamtlichen Funktionen sind nicht gestattet.

3. Jesuiten und Angestellte der Kommunität

Die Mitglieder der Kommunität verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang mit allen Angestellten, die die Würde ihrer Person und die von ihnen für die Kommunität geleistete Arbeit achtet.

Dies drückt sich aus:

- In der respektvollen Form der Anrede.
- In einem Einhalten der Dienstwege bei der Beauftragung mit Arbeiten.
- In dem Zustand der privaten Räume, die die Angestellten zur Verrichtung ihrer Arbeit betreten müssen.
- In der angemessenen Information der Angestellten bei Krankheit von Mitgliedern der Kommunität.
- In einem professionellen und transparenten Beschwerdemanagement in beide Richtungen (Angestellte – Mitglieder der Kommunität; Mitglieder der Kommunität – Angestellte).

4. Jesuiten und Gäste

Die Mitglieder der Kommunität verpflichten sich, die Kommunität zu einem Ort zu gestalten, in dem sich Gäste willkommen und sicher fühlen.

Dies drückt sich darin aus, dass

- Gäste in der Kommunität einen konkreten Ansprechpartner haben.
- Gäste Informationen über mögliche Beschwerdewege erhalten.
- Gäste klar erkennen, welche Räume privat sind und welche zum Empfang der Gäste genutzt werden.

5. Jesuiten in der Kommunität untereinander

Die Jesuiten leben untereinander eine Kultur der Nähe und Distanz sowie eine angemessene Vertraulichkeit.

Dies drückt sich darin aus, dass

- private Räume außer zur Abwendung eines Schadens nicht ohne Einverständnis des Bewohners betreten werden.
- asymmetrische Verhältnisse in der Kommunität, z.B. zwischen Lehrenden und Studierenden, reflektiert und mit Umsicht gestaltet werden.

- eine wohlwollende und ehrliche Feedback-Kultur unterstützt wird.

Insgesamt werden sich Situationen ergeben, die von dem Konzept nicht erfasst sind. Im Umgang mit solchen Situationen ist Transparenz, z.B. im mitbrüderlichen Gespräch, wichtig. Auch hier ist es wichtig, auf eine konstruktive Rückmeldepraxis zu achten

Für den Umgang mit Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch gelten die vom Provinzial in Kraft gesetzten Leitlinien. Für die Aufklärung eines Verdachts sind ausschließlich die vom Provinzial benannten Ansprechpersonen (Kontakt Daten s.u.) zuständig.

Einmal im Jahr reflektiert die Kommunität den Stand ihrer Präventionskultur und regt Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung an.

Vom Provinzial ernannte Ansprechpersonen (Stand 01.02.2023)

Rechtsanwältin Dr. Stefanie Heinrich Egonstraße 51 79106 Freiburg, Deutschland Tel. +49 761 59521020 E-Mail: mail@rainheinrich.de	Henk Göbel Postfach 1201 73642 Welzheim Tel. +49 176 84723038 Mail: mail@henkgoebel.com
--	---

Dieses Schutzkonzept wurde auf der Grundlage des Kommunitätstages am 7. Mai und beratender Kommunitätsgespräche von der AG Schutzkonzept erarbeitet und mit Zustimmung von P. Provinzial B. Bürgler vom Superior zum 01.02.2023 in Kraft gesetzt.



(P. Tobias Specker SJ, Superior)

Frankfurt, den 30. Januar 2024

(Ansprechperson geändert)